

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 32 (1964)
Heft: 1

Artikel: Halbstarke und Homosexuelle
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-567362>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Halbstarke und Homosexuelle

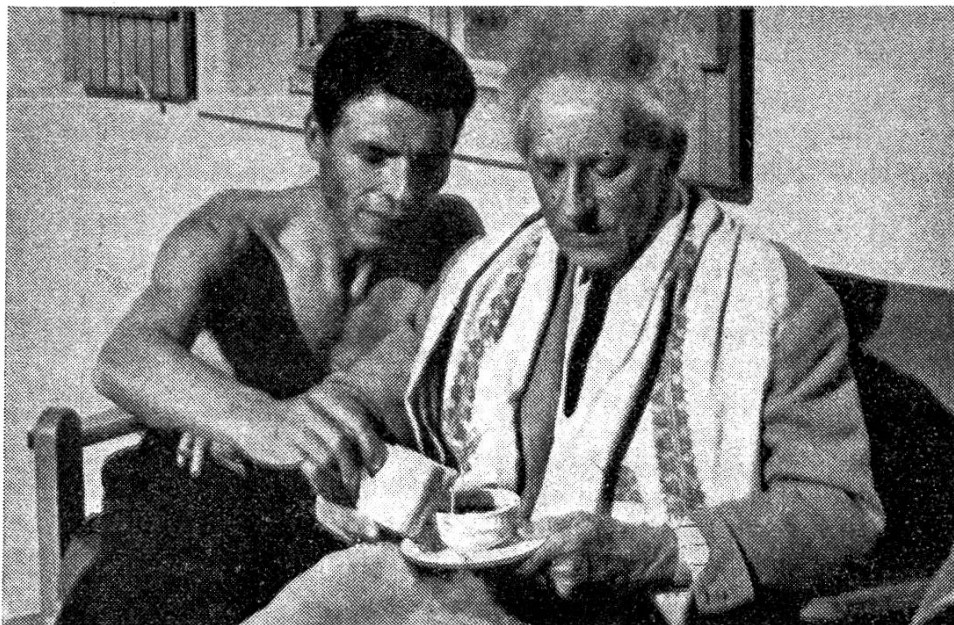
In einem zwei Spalten langen Artikel berichtete im letzten Spätherbst das St. Galler Tagblatt von einem Prozess gegen zwei 19jährige Burschen Hugo und Fritz. Beide wurden in Begleitung eines sechzehnjährigen Mädchens verhaftet. Alle drei gehörten dem Rorschacher «Davis-Gang» an, einem Halbstarkenverein, die sich in einer Wellblechhütte bei Rorschach trafen, genannt die «Prairie». Halbstarke Burschen und Mädchen trieben sich (nach dem genannten Zeitungsbericht) tagelang zusammen in dieser Prairie herum, was «ein düsteres Bild» ergab. Vor Gericht wurden die beiden minderjährigen Burschen wegen fortgesetztem Diebstahl und Diebstahlversuch, Hehlerei, Logisbetrug, Sachbeschädigung, Entwendung von Motorfahrzeugen zum Gebrauch, Uebertretung des Strassenverkehrsgesetzes, Verweigerung von Angaben und Dienstversäumnis angeklagt. Sie erhielten dann auch vierzehn, bzw. zehn Monate Gefängnis.

Ueber eines jedoch schweigt sich der Bericht des St. Galler Tagblatts aus. So möchten wir also annehmen, dass diese Jugendlichen neben all diesen Straftaten wenigstens keinen Geschlechtsverkehr mit ebenso minderjährigen Mädchen gehabt haben, denn das wäre ja undenkbar und würde im andern Fall ja sicher auch von der Zeitung erwähnt worden sein. Allerdings hat der eine Angeklagte, 19 Jahre alt, schon einmal vier Tage Einschliessung wegen Vornahme von unzüchtigen Handlungen mit Kindern erhalten. Beim andern minderjährigen Angeklagten liegen die Dinge wesentlich schlimmer; seine Beziehungen zu homosexuellen Kreisen *verdüstern noch sein Lebensbild*.

Wir wollen gewiss keinem Jugendverführer das Wort reden, aber man fragt sich doch, was ein Lebensbild mehr verdüstert? Beziehungen zu erwachsenen Homosexuellen — oder ein Minderjähriger, der von sich aus Kinder zur Unzucht verleitet. Solchen Typen braucht ein Homosexueller wohl kaum noch etwas zu lehren — sie sind in den meisten Fällen gewiegtter als der Homosexuelle selbst. Und über das wesentlich entscheidendere Thema — nämlich wie weit der Sittenverfall dieser Jugendlichen bei ihrem tagelangen Leben in der Prairie ging — schweigt man sich wieder einmal schamvoll aus. Es genügt ja auch, den Homosexuellen den üblichen Fusstritt zu geben.

R.

Dem Andenken einer verpflichtenden Freundschaft.



Jean Cocteau und sein Adoptivsohn Edouard Dhermite.